Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.

Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige. Stettin, Kirchplatz Nr. 3. Redaktion, Druck und Verlag von R. Graßmann, Sprechstunden nur von 12—1 Uhr

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Freitag, den 2. November 1883. Nr. 512.

Deutschland.

Berlin, 1. November. Ueber die Vorgänge in Oldenburg geht der „Nat.-Ztg." von dort von offizieller Seite folgende Darstellung zu:

Die Ruhestörungen, welche am 26. v. Mts. in Oldenburg stattgefunden haben, sind in einzelnen Zeitungen in maßlosester Weise zu einer Bedeutung aufgebauscht, welche ihnen thatsächlich auch nicht im Entferntesten zukommt. Namentlich wäre es durchaus irrthümlich, ihnen eine politische Tendenz beizulegen. Nichts liegt der ruhigen und loyalen Bevölkerung in Stadt und Land Oldenburg ferner, als antipreußische Demonstrationen, wie jeder Unbefangene, welcher die hiesigen Verhältnisse kennt, bezeugen wird. Auch sind die Beziehungen zwischen der Einwohnerschaft und der für eine Stadt von der Größe Oldenburgs starken Garnison durchaus normale. Die Manifestationen, zu welchen es es am vorigen Freitag bedauerlicherweise gekommen ist, richten sich lediglich gegen die Person eines vor einigen Monaten an das oldenburgische Infanterie-Regiment versetzten, bei den Mannschaften wie im Publikum unbeliebten Offiziers (Major S.). Daß in der Zivilbevölkerung, welche sonst mit Recht um Angelegenheiten des militärischen Dienstes sich nicht kümmert, eine gewisse Animosität sich ausgebildet hatte, erklärt sich daraus, daß dem betreffenden Offizier der häufige Gebrauch der Anrede „Oldenburger Ochsen" gegenüber den Mannschaften nachgesagt wurde. Wie sich demnächst herausgestellt hat, ist diese Lesart nicht einmal richtig, sondern beruht auf starker Uebertreibung. Gleichwohl gab dieselbe Anlaß zu einem von einem Schauspieler verfaßten Pamphlet „Oldenburger Ochsenlied", welches in zahlreichen Exemplaren in der Stadt abgesetzt wurde und auf welches die „Oldenburger Zeitung" in einem Artikel aufmerksam machte.

Als die Polizei von dem Machwerk erfuhr, ließ sie es in den öffentlichen Verkaufslokalen wegnehmen, weil die im Preßgesetz vorgeschriebene Angabe des Druckers und Verlegers außer Acht gelassen war; es wurde dieser Mangel jedoch nachgeholt und das Pamphlet weiter verbreitet. Nunmehr ging die Militärbehörde mit Abonnements-Kündigung gegen die „Oldenburger Zeitung" und mit einem Verbot des Besuchs derjenigen sonst vom Militär frequentirten Wirthschaften, in denen der öffentliche Verkauf des Pamphlets an Soldaten stattgefunden hatte, vor. Auf die erstere Maßnahme antwortete die „Oldenburger Zeitung" mit einem neuen provozirenden Artikel und aus den Kreisen der in ihrem Erwerb geschädigten Wirthe, welche nach dem Vorgekommenen schwerlich berechtigten Grund hatten, sich über das Verbot zu beklagen, ward die Verstimmung wie die Agitation weiter in die bürgerliche Bevölkerung getragen. Als die Sache sich in dieser Situation befand, wurde im Publikum plötzlich bekannt, daß auch im Offizierkorps Zerwürfnisse stattgefunden hatten, und daß in einem Duell zwischen dem obenerwähnten und einem anderen Offizier, der letztere — ein geborener Oldenburger — durch einen Schuß in den Oberschenkel verwundet worden war.

Da über den thatsächlichen Zusammenhang solcher interner militärischen Vorgänge nichts in das Publikum dringt, so war in den erregten Gemüthern der Märchenbildung und der phantasiereichen Ausmalung des vorausgesetzten Zusammenhangs zwischen dem Duell und dem Ochsenlied-Vorgange weitester Spielraum gelassen und so kam es in den Abendstunden vor dem Hause des Majors S. zu einer nach vielen Hunderten von Köpfen zählenden Volksansammlung, welche sich daran machte, demselben eine Katzenmusik zu bringen und die Fenster einzuwerfen. Leider konnte von der Polizei die Einwerfung zweier Fensterscheiben nicht verhindert werden. Die übrigens zum weitaus größten Theil aus von der allgemeinen Erregung angesteckten Neugierigen bestehende Menge wurde, als sie den Aufforderungen der Polizei, sich zu zerstreuen, passiven Widerstand entgegensetzte, durch herbeigezogenes Militär entfernt, von welchem die Säuberung der Straßen ohne Schwierigkeit vollzogen wurde. Für den nächsten Abend (Sonnabend) wurden von den Behörden umfassende Vorsichtsmaßregeln getroffen, doch ist die öffentliche Ordnung nicht weiter gestört und jetzt auch völlige Ruhe in die Gemüther zurückgekehrt, so daß der unerfreuliche Vorgang nach dieser Richtung als abgeschlossen angesehen werden darf. Die gerichtliche Untersuchung zur Ermittelung der Urheber des Volksauflaufs und Bestrafung der Exzedenten ist im Gange.

— Aus Camenz in Schlesien geht heute folgendes Telegramm ein:

Am 31. Oktober, Abends $6^1/_2$ Uhr, beim Verlassen der Stadt Frankenstein nach beendetem Reformations-Gottesdienst, hatten der Prinz und die Prinzessin Albrecht das Mißgeschick, im Dorfe Zadel in undurchdringlichem Nebel den Weg zu verfehlen und mit dem Wagen umzuwerfen. Die Frau Prinzessin erlitt einen, Gott sei Dank, leichten Knochenbruch, oberhalb des rechten Knöchels. Nacht ohne Fieber.

— Die zwischen dem Reichskanzler und dem Geh. Rath Lohmann hervorgetretene Meinungsverschiedenheit über die fernere Behandlung der Unfallversicherungsfrage soll, wie uns berichtet wird, dahin geführt haben, daß der Staatssekretär von Bötticher selbst an Stelle des Herrn Lohmann die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs und die Vertretung desselben vor dem Reichstag übernommen hat.

— Aus **München**, 30. Oktober, schreibt man dem „B. T.": Mit großer Befriedigung ist hier eine Erwiderung der liberalen „Neuesten Nachrichten" aufgenommen worden, welche dieselben gegen die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" richten. Das Berliner Blatt hätte in einem Artikel, der keineswegs geeignet war, die Sympathien zwischen Nord und Süd fester zu knüpfen, konstatiren zu müssen geglaubt, daß die baierischen Offiziere durch den Anschluß des baierischen an das preußische Heer in ihrer sozialen Stellung gewonnen hätten; welche Behandlung die Heereseinrichtungen wieder zu erwarten hätten, wenn es nicht zu Deutschlands Heil gelungen wäre, die Hauptgrundlagen des Heeres dem Parlamentarismus, namentlich dem der Einzelstaaten, zu entziehen, dafür seien die Verhandlungen über den Offizierkonsumverein in der baierischen Kammer ein Zeugniß. Die „N. N." bemerken dazu in sehr scharfem Tone:

„In Baiern wird man sich für einen solchen Sachwalter höflich bedanken; seine Vertheidigung stützt sich theils auf unrichtige, theils unhöfliche, immer aber verletzende Gründe. Kann es etwa unser baierisches Offizierkorps angenehm berühren, wenn ihm vorgehalten wird, daß es erst Preußen die ihm zukommende soziale Stellung verdankt? Glaubt das Berliner Blatt vielleicht mit seinen Angriffen die Sympathien für Norddeutschland zu heben? Wenn die trennende Mainlinie auch nach 1870 noch in gewissem Sinne besteht, so hat die von Preußen oft geäußerte Geringschätzung baierischen Wesens und baierischer Einrichtungen sicherlich dazu beigetragen. Als Deutsche zweiter Klasse wollen wir uns nicht ansehen lassen. Wenn Etwas den baierischen Partikularismus stärken kann, so sind das derartige täppische Anzapfungen, die nur verstimmen können. Kein Partikularismus ist schlimmer als der preußische, hat Fürst Bismarck einmal gesagt; ein Gefühl selbstbewußter Ueberlegenheit scheint leider einen eisernen Bestand der Reservatrechte bei gewissen Leuten nördlich des Mains auszumachen."

Wie erwähnt, hat dieser Artikel des in Baiern verbreitetsten Blattes, welches stets die deutsche Idee hochgehalten hat, in allen hiesigen Kreisen sehr befriedigt.

— Die „Post" bringt heute einen Artikel an leitender Stelle über die Gefahren, welche Deutschland von der orleanistischen Restauration drohen würden, welcher nicht unbemerkt bleiben wird, weil er die Ideen der leitenden Regierungskreise wiederzuspiegeln scheint. Die „Post sucht nachzuweisen, daß die Herstellung einer orleanistischen Monarchie nicht nur eine Friedensgefahr, sondern auch ein Unglück für Frankreich sein würde und begründet diese Ueberzeugung durch die Anführung, daß es für den Orleanismus keinen Weg giebt, zur Macht zu gelangen, noch in derselben sich zu behaupten, als den Revanchekrieg. Diese Thatsache, welche zu den unerbittlichsten der heutigen Zeit gehöre, müsse man sich in ihrem vollen Umfange verdeutlichen. Man wird sich bei diesem Artikel, dem die „Post" übrigens noch einen weiter ausführenden und begründenden folgen zu lassen verspricht, zunächst fragen, wieso gerade jetzt die „Orleanistische Gefahr" zum Tagesthema geworden ist, da doch kein Anzeichen vorliegt, daß sie aktuell werden könnte. Auf die Frage giebt es keine andere Antwort als die, daß es jedenfalls diplomatische Wahrnehmungen geben muß, welche diese Gefahr in größerer Nähe erblicken, als es dem unbewaffneten Auge der nicht Zünftigen möglich ist.

— Mit Bezug auf die Aeußerungen deutscher Blätter versichert der „Moniteur de Rome", daß die kirchenpolitischen Verhandlungen „ihren regelmäßigen Gang gehen". An dieser Erklärung ist bei ihrer Inhaltslosigkeit wohl nur bemerkenswerth, daß man für angemessen hält, die Vermuthung von einer Unterbrechung der Verhandlungen zurückzuweisen.

— In Wien stehen noch immer die Studenten-Skandale gegen Professor Maaßen im Vordergrund der Ereignisse. Wie der Telegraph mittheilt, hat endlich ein Kollege Maaßen's, der gefeierte Historiker Ottokar Lorenz, für jene Ausschreitungen ein passendes Wort gefunden, nachdem die eigentlich berufenen akademischen Würdenträger den Exzedenten gegenüber eine Duldung bewiesen hatten, welche die „Presse" zu der Aeußerung veranlaßt, „daß manchem der akademischen Würdenträger entweder der Takt oder der Wille fehlt, die Ruhe wieder herzustellen". Deutlicher spricht sich in letzterem Punkte das „III. Wiener Extrablatt" aus, welches in erster Linie das Verhalten des Dekans Professor Exner gegenüber den Exzedenten, der für deren Treiben kein Wort des Tadels gehabt habe, in der entschiedensten Weise mißbilligt. Jedenfalls wird jeder aufrichtige Verehrer der hohen Aufgaben einer Universität den Schmerz und die Entrüstung voll würdigen, denen Professor Lorenz über das widerwärtige Treiben unreifer Skandalmacher so beredten Ausdruck verliehen hat.

— Wie die „C. T. C." aus Sofia von gestern meldet, hat der Minister des Aeußern, Balabanow, über die ihm vom Kaiser Alexander ertheilte Audienz telegraphisch an den Fürsten berichtet:

Er sei vom Kaiser sehr freundlich empfangen worden, die Audienz habe eine halbe Stunde gedauert. Der Kaiser, welcher großes Interesse für Bulgarien an den Tag gelegt habe, wünsche ein baldiges Arrangement in der Militärfrage, es werde zu dem Ende in der Kürze ein Adjutant des Kaisers in Sofia eintreffen.

Der Petersburger Korrespondent des „Daily Telegraph" hatte eine Unterredung mit General Soboleff, dem bisherigen bulgarischen Ministerpräsidenten, die manches interessante Streiflicht auf die Vorgeschichte der gegenwärtigen Krisis wirft. General Soboleff wurde, wie er erklärt, am 10. Mai 1882 anläßlich des Besuches des Fürsten Alexander in Petersburg durch die Aufforderung, den Posten des bulgarischen Premierministers anzunehmen, überrascht. Auf die von ihm ausgesprochene Unwilligkeit, sein Vaterland zu verlassen, erwiderte angeblich Fürst Alexander:

„Bulgarien oder Rußland, das ist dasselbe; und da Sie nichts dagegen einzuwenden zu haben scheinen, nach irgend einem Theile Rußlands gesandt zu werden, so können Sie Ihre Thätigkeit in Bulgarien als eine Ihnen von der russischen Regierung zugewiesene Mission betrachten."

Die allgemein verbreitete Anschauung, daß Bulgarien von ihm nach von St. Petersburg ergangenen Befehlen regiert wurde, stellte der General mit der größten Entschiedenheit in Abrede. Rußland sei nichts ferner gelegen, als Bulgarien zu einer russischen Provinz zu machen. Das russische Volk habe sein Gut und Blut für die Befreiung Bulgariens geopfert, und Alles, was es jetzt wünsche, sei, das Land in geordneten Verhältnissen und auf Grund einer entsprechenden Verfassung im Genusse des inneren Friedens zu sehen. Seine Beziehungen zu dem Fürsten waren anfänglich die freundlichsten; als aber der Fürst Intriganten sein Ohr lieh und die Verfassung suspendirte, da sah sich der General gezwungen, ihn aufmerksam zu machen, daß er seine Herrscherrechte überschreite, was von demselben übel aufgenommen wurde. Das Manifest vom 30. August, durch welches die Verfassung wieder eingeführt wurde, war die Folge des dem Fürsten von Kaiser Alexander in St. Petersburg persönlich ertheilten freundschaftlichen Rathes, den verfassungsmäßigen Weg wieder zu betreten. Der konstitutionelle Eifer des Fürsten sei jedoch von kurzer Dauer gewesen; am 6. September erließ er ein neuerliches Manifest und dieses führte zum Rücktritt des Generals Soboleff, der sich über die Undankbarkeit Bulgariens und die systematische Entstellung seiner Handlungsweise bitter beklagt.

— Die aus London durch die „C. T. C." verbreitete Nachricht von dem Untergange des zwischen Holyhead und Dublin fahrenden Packetbootes „Holyhead" mit Mannschaft und sechszig Passagieren bestätigt sich glücklicherweise nur zum Theil. Weitere Meldungen besagen, daß der Dampfer „Holyhead" mit dem deutschen Barkschiff „Alhambra" zusammenstieß, in Folge dessen beide Schiffe gesunken sind. Von dem „Holyhead" sind jedoch nur 2 Personen, von der „Alhambra" 13 in den Wellen umgekommen.

— O'Donovan Rossa, der bekannte fenische Brandredner und Dynamitverschwörer, erklärt, wie die „C. T. C." aus Newyork von gestern meldet, daß die Explosionen auf der Londoner Metropolitan-Eisenbahn, sowie die jüngst in Woolwich stattgehabte Explosion ein Werk der Fenier und weitere Anschläge gegen englisches Leben und Eigenthum zu erwarten seien.

— Die russischen Fortschritte gegen Herat gaben der Regierung von Kalkutta Veranlassung, nach Quettah (in Kelat), dem Stützpunkte der Beaconsfield'schen wissenschaftlichen Grenze, eine Garnison von einem Bataillon und zwei Batterien englischer Truppen, dann zwei Infanterie-Regimenter und eine Eskadron der eingeborenen Truppen zu verlegen, um hier eine solide militärische Position zu schaffen.

Ausland.

Paris, 31. Oktober. Sämmtliche französische Blätter geben mit sichtlicher Genugthuung die Nachricht wieder, daß in Oldenburg gegen einen dortigen preußischen Major ein Auflauf stattgefunden habe (siehe Berlin, d. Red.) und bei dieser Gelegenheit Plakate mit der Inschrift: Tod den Preußen! angeschlagen worden seien. Der „Soir" bemerkt hierzu: Diese Unruhen sind sehr bezeichnend, sie beweisen, daß das Uebergewicht Preußens im Reiche anfängt, allzu schwer auf die deutschen Bevölkerungen zu drücken. Wir werden binnen Kurzem diesen Ruf noch oft wiederholen hören. Das Schwierige war, denselben ein erstes Mal auszustoßen und dies ist jetzt geschehen. Man sollte in Deutschland nicht vergessen, daß jedes Symptom innerer Uneinigkeit bei uns hier mit der Revanchehoffnung auch die Kriegslust steigert.

Der „Gaulois" läßt sich aus St. Petersburg telegraphiren, daß der Kaiser Alexander dem scheidenden Botschafter Frankreichs, Admiral Jaurès, ein Abschiedsdiner gegeben und bei dieser Gelegenheit einen warmen Toast auf Frankreich ausgebracht habe. Die Musik habe hierbei zum ersten Mal in Rußland die Marseillaise gespielt.

Das neue Subhastationsgesetz in der Praxis.

Die Tendenz des neuen, am 1. November c. in Kraft getretenen Gesetzes, die Realgläubiger mehr zu sichern und zu schützen, als dies früher geschah, hat zuvörderst zu einer Aenderung der Vorschriften über die Zustellungen im Subhastationsverfahren geführt. Bisher trat bei der Subhastation die Zustellung der Beschlüsse 2c. an die einzelnen Interessenten neben der öffentlichen Bekanntmachung derart zurück, daß die einfache Aufgabe zur Post (seit 1. Oktober 1879 allerdings schon ein eingeschriebener Brief) genügte und im Falle der Unbestellbarkeit ein weiteres Verfahren zur Aufsuchung des Gläubigers 2c. unterblieb. Dadurch geriethen oft Gläubiger, welche eine Veränderung ihres Wohnortes zu den Grundakten nicht angezeigt hatten, in herbe Verluste. Jetzt wird aber im Falle der Unbekanntschaft des Aufenthalts eines Betheiligten oder der Unbestellbarkeit einer durch Aufgabe zur Post zugestellten Sendung dem Betheiligten ein Vertreter bestellt, an den die Zustellung bewirkt wird und dem die Ermittelung des Betheiligten, leider aber keine weitere Vertretungsbefugniß im Verfahren selbst, obliegt. Diese Sicherungsmaßregel möge aber den Realgläubiger nicht dergestalt beruhigen, daß er die Mittheilung von Wohnungsveränderungen in Zukunft unterläßt: denn die Bestellung des Vertreters erfolgt lediglich auf Kosten des betreffenden Interessenten, und letzterer muß dem Vertreter nicht nur Auslagen, sondern auch eine Vergütung, die vom Gerichte festgesetzt wird, zahlen. Außerdem liegt die Vermuthung nahe, daß, selbst wenn diese Stellvertretung auch nicht in eine Formalität ausartet, es dem Vertreter oft nicht gelingen wird, den Aufenthalt des Gläubigers 2c. zu ermitteln. Ueberhaupt kann den Realgläubigern nur angerathen werden,

ihre Rechte im Subhastationsverfahren mit Aufmerksamkeit zu vertreten. Die Vorschrift des neuen Gesetzes, wonach die dem betreibenden Gläubiger vorausgehenden Gläubiger durch das geringste Gebot gedeckt und ihre Hypotheken übernommen werden müssen, ist vielfach mißverstanden und derart aufgefaßt worden, als ob in Zukunft die prälozirten Gläubiger ihre Rechte besonders im Bietungstermine gar nicht mehr wahrzunehmen brauchten. Dem ist nicht so, vielmehr können dem nicht erscheinenden Gläubiger, zumal wenn er seine Ansprüche auch vorher nicht schriftlich angemeldet hat, mannichfache Nachtheile bei Feststellung des Mindestgebots durch den Beitritt anderer Gläubiger zum Subhastationsverfahren 2c. treffen.

In Bezug auf das Verfahren selbst ist zuvörderst zu bemerken, daß die Einleitung der Subhastation im Allgemeinen nach den bisherigen Vorschriften erfolgt. Dem Antrage auf Zwangsversteigerung ist eine vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels (Erkenntnisses 2c.), sowie ein vom Katasteramt zu verlangender Auszug aus der Grundsteuermutterrolle bezw. Gebäudesteuerrolle beizufügen; auch muß, wenn das Grundbuch nicht bei demselben Amtsgericht geführt wird, bei welchem die Subhastation stattfindet (ein seltener Fall), eine Bescheinigung darüber, auf wessen Namen das Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, beigebracht werden. Ist der Schuldner als Eigenthümer im Grundbuch noch nicht eingetragen, so tritt ein besonderes hier nicht näher zu erörterndes Verfahren ein. Die Beschlagnahme des Grundstücks wird erst durch die von Amtswegen zu bewirkende Zustellung des Einleitungsbeschlusses an den Schuldner perfekt. Diese Beschlagnahme wirkt nur für den Gläubiger, welcher die Subhastation beantragt hat, entgegen dem früheren Rechte, nach welchem die Subhastation zu Gunsten aller Gläubiger wirkte. Es ist also dem Gläubiger, welcher die Vortheile der Beschlagnahme genießen will, anzurathen, der Subhastation beizutreten, da der betreibende Gläubiger selbst berechtigt ist, dem Schuldner einzelnes Mobiliar, Pertinenzstücke u. s. w., z. B. Vieh, freizugeben, wodurch selbstverständlich der Werth des Grundstücks erheblich verringert werden kann. Hervorzuheben ist, daß die Beschlagnahme die Miths- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen nicht mit umfaßt, die landwirthschaftlichen Erzeugnisse nur in so weit, als solche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind. Will der Gläubiger die Beschlagnahme darüber hinaus erwirken, so muß er mit dem Antrage auf Zwangsversteigerung denjenigen auf Zwangsverwaltung (Sequestration, Administration) verbinden. Ueberhaupt weisen die Vorschriften und die Prinzipien des neuen Gesetzes alle Gläubiger, insbesondere auch die postlozirten, darauf hin, von dem Rechte, die Zwangsverwaltung des Grundstückes zu beantragen, den umfassendsten Gebrauch zu machen.

Nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses wird der Versteigerungstermin mit sechswöchentlicher bis dreimonatlicher, unter Umständen auch bis sechsmonatlicher Frist anberaumt und öffentlich bekannt gemacht. Zu dem Termine werden alle Interessenten derart geladen, daß die Zustellung der Ladung mindestens zwei Wochen vor dem Termine erfolgt. In diesem Termine wird zunächst über die Kaufbedingungen verhandelt, darunter auch über das geringste Gebot. Dieses Gebot — und das ist ganz besonders zu beachten — soll alle Realansprüche, welche der Forderung des betreibenden Gläubigers vorgehen, sowie die aus dem Kaufgelde zu entnehmenden Kosten des Verfahrens decken. Die Feststellung erfolgt von Amtswegen durch den Richter, nöthigenfalls mit Hilfe eines Kalkulators, aus dem Grundbuch, soweit die Ansprüche einer Eintragung bedürfen. Die Zwangsverwaltungskosten, Deichlaster, Liedlohn, Abgaben an die Staatskasse und gemeinen Lasten gehen allen anderen Realansprüchen vor. Die Hypotheken werden nach der Reihenfolge mit den laufenden Zinsen bis zum Tage der Zuschlagsverkündigung liquidirt, die rückständigen Zinsen der letzten zwei Jahre nur in so weit, als sie in oder vor dem Termin angemeldet sind. Es mag dies an einem Beispiele erläutert werden: Auf dem zu versteigernden Grundstücke stehen 3 Hypotheken des A. mit 10,000 Mk., des B. mit 5000 Mk. und des C. mit 600 Mk. Wenn C. die Subhastation beantragt hat, würden beim Mindestgebot festgesetzt:

1) Die Kosten des Subhastationsverfahrens mit, sagen wir	200 Mk.
2) Die etwaigen Sequestrationskosten, Steuern, Gesindelohn 2c. mit	300 "
3) Die Hypothek des A., welcher einen einjährigen Zinsrückstand von 500 Mk. angemeldet hat, mit	10,500 "
4) Die Hypothek des B., welcher keine Zinsen angemeldet hat, mit den laufenden vierteljährlichen Zinsen, mit	5,030 "
Das geringste Gebot würde somit	16,030 Mk.

betragen. Gebote, welche unter dieser Höhe abgegeben wurden, sind unzulässig. Im Fall das Gebot erreicht oder überschritten wird, so ist der Betrag der Zinsen, Kosten und nicht eingetragenen Realansprüche, sowie der etwa das geringste Gebot übersteigende Betrag baar zu erlegen; die übrigen Realansprüche werden in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Wäre bei vorstehendem Beispiel ein Gebot von 16,500 Mk. erzielt, so würde der Ersteher 1500 Mark baar zu zahlen haben, wovon die Kosten, Steuern 2c. mit 500 Mk. bezahlt würden, während A. seine Zinsen mit 500 Mk. und B. mit 30 Mk. erhält; der Rest mit 470 Mk. fällt dem betreibenden Gläubiger C. zu; die Hypotheken des A. und B. bleiben unberührt stehen. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Gläubiger, der das Risiko, daß seine Hypothek bei der Subhastation vom Ersteher übernommen werden muß, nicht eingehen will, es in der Hand hat, den Schuldner zu veranlassen, daß er erklärt und ins Grundbuch eintragen läßt, die Hypothek sei im Falle der Subhastation sofort fällig. Das Hauptbedenken, welches der Institution des geringsten Gebots entgegengesetzt wurde, war bei der Durchberathung der Gesetze die Behandlung der Korrealhypotheken, d. h. der auf mehreren Grundstücken ungetheilt eingetragenen Hypotheken. Bezüglich dieser sind im Gesetz nachträglich (§ 205) besondere Cautelen getroffen, auf welche hier nur hingewiesen werden soll, da eine genauere Darstellung des geschaffenen Zustandes uns zu weit führen würde.

Nachdem im Versteigerungstermin die festgestellten Bedingungen verlesen und die angemeldeten Kündigungen mitgetheilt sind, wird, falls seit Beginn des Termins mindestens eine Stunde verstrichen ist, zum Bieten aufgefordert, und werden Gebote, soweit solche das „geringste Gebot" überschreiten, entgegengenommen. Jeder, dessen Recht durch Nichterfüllung eines Gebots benachtheiligt werden würde, kann seitens der Bieter die Legung einer Kaution verlangen, deren Betrag dem zehnten Theil des vom Bieter baar zu zahlenden Kaufpreises gleichkommt, mindestens aber zur Deckung der Kosten ausreicht. Jeder Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis ein höheres Gebot ohne Widerspruch zugelassen ist. Vorkaufsrechte sind im Versteigerungstermine vor Schluß der Versteigerung geltend zu machen, und es kann demnächst noch ein Weiterbieten stattfinden. Der Schluß der Versteigerung tritt ein, wenn ein weiteres Gebot trotz Aufforderung des Richters nicht mehr abgegeben wird, keinesfalls aber vor Ablauf einer Stunde seit der Aufforderung zur Abgabe von Geboten. Der Versteigerungstermin dauert also zum Mindesten etwas über zwei Stunden. Nach Schluß der Versteigerung sind die Interessenten zur Erklärung über die Ertheilung des Zuschlags aufzufordern. Ein Widerspruch wird nur berücksichtigt, wenn er im Termine selbst erhoben wird. Ist im Termin ein zulässiges Gebot nicht abgegeben worden, so wird das Verfahren, wenn der betreibende Gläubiger innerhalb dreier Monate einen Antrag auf Fortsetzung stellt, fortgesetzt, andernfalls gilt der Versteigerungsantrag als zurückgenommen, wobei die Kosten natürlich dem Antragsteller zur Last fallen.

Die Ertheilung oder Versagung des Zuschlags erfolgt durch ein im Verkündigungstermin nach Anhörung der Betheiligten zu erlassendes Urtheil, welches durch sofortige Beschwerde angefochten werden kann. Durch den Zuschlag erwirbt der Ersteher das Eigenthum des versteigerten Grundstücks unter gleichzeitigem Uebergange von Gefahr und Nutzungen, kann auch verlangen, daß das Grundstück in gerichtliche Verwaltung genommen werde; die Uebergabe aber ist er erst nach der Berichtigung der Kaufgelder zu fordern berechtigt. Letztere erfolgt im Kaufgelderbelegungstermin, der wie früher anberaumt und abgehalten wird. Doch steht es entgegen den bisherigen Vorschriften den Interessenten frei, schon vor dem Termine eine Berechnung ihrer Forderungen an Kapital, Zinsen, Kosten 2c. mit Angabe des beanspruchten Ranges und der Art der beanspruchten Befriedigung einzureichen; eines persönlichen Erscheinens bedarf es also nicht mehr. Den auf ihn fallenden Betrag erhält der nicht erschienene Gläubiger, falls er legitimirt ist, durch die Post zugeschickt. Die Urkunden über die vom Ersteher zu übernehmenden Hypotheken brauchen nicht eingereicht zu werden; alle übrigen Urkunden dagegen müssen im Termin vorgelegt werden. Die Hypothekenbriefe über Forderungen, die durch Zahlung getilgt sind, werden nicht mehr bei den Akten aufbewahrt, vielmehr dem bisherigen Eigenthümer des Grundstücks ausgehändigt. Nachdem alsdann noch der Grundbuchrichter von Amtswegen um Berichtigung des Grundbuchs gemäß den Ergebnissen der Subhastation ersucht ist, hat das Subhastationsverfahren sein Ende erreicht.

Daß man in den Kreisen der Interessenten den Wirkungen des Gesetzes mit Spannung entgegensieht und vielfach im Zweifel ist, ob sich dasselbe bewähren wird, erscheint nach den durchgreifenden Aenderungen, die der bisherige Rechtszustand durch das neue Gesetz erleidet, klar. Hoffen wir, daß das Publikum sich in das neue Recht rasch hineinlebt und dessen Vorzüge anerkennt, ohne aber die Gefahren und eventuellen Nachtheile außer Augen zu lassen. (Voss. Ztg.)

Provinzielles.

Stettin, 2. November. Die Kustodie, das Stettiner Polizei-Gefängniß hat ihre Schattenseiten und schon Mancher, welcher wegen eines kleinen Vergehens (nächtliche Ruhestörung oder dergl.) oder auch wegen Trunkenheit „zur eigenen Sicherheit" in dieselbe gebracht wurde, ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß es „darinnen fürchterlich ist". In der neueren Zeit sollen sich die Verhältnisse gebessert haben, aber vor ca. 2 Jahren war es offenes Geheimniß, daß fast Jeder, welcher in angetrunkenem Zustande in die Kustodie gebracht wurde, daselbst der rohesten und unmenschlichsten Behandlung ausgesetzt war. Wir nahmen damals Gelegenheit, die Angelegenheit einer Besprechung in diesem Blatte zu unterziehen, als der Töpfer Zolland in der Kustodie derartig gemißhandelt wurde, daß sein Tod eintrat. In zahlreichen anonymen und nichtanonymen Zuschriften wurden wir damals der Uebertreibung bezichtigt, wir hatten aber durch den Artikel Veranlassung zur eingehenden Untersuchung gegeben, welche das Resultat lieferte, daß gegen einen der Beamten der Kustodie, den Portier Harike, Anklage erhoben und er wegen Mißhandlung im Amt zu 1 Jahr Gefängniß verurtheilt wurde. Derselbe verbüßt z. Z. seine Strafe, und durch sein eigenes Geständniß ist festgestellt, daß sich in der Kustodie eine Sammlung von Tauenden, Ochsenziemern u. dergl. zur „Bändigung der Gefangenen" befand und daß von den Unterbeamten daselbst die Prügelstrafe noch florirte. Daß es Hatke nicht allein war, welcher sein Amt damals in der rohesten Weise mißbrauchte, sondern daß er an dem Gefangenen-Aufseher Wilhelm Balz einen gleichartigen Kollegen hatte, bewies eine gegen Letzteren gestern vor der Strafkammer I. des Landgerichts geführte Verhandlung. Der Thatbestand der Anklage liegt gleichfalls mehr als 2 Jahre zurück. Es war in der Nacht vom 30. zum 31. Mai 1880, als sich die aller Menschlichkeit Hohn sprechende Affaire in den Räumen der Kustodie abspielte. Die Kellner Urbigkeit und Settig waren am 30. Mai 1880 von Berlin hier eingetroffen und hatten mit mehreren Kollegen eine Besichtigung der verschiedenen hiesigen Restaurations-Lokalitäten unternommen, es konnte nicht verwundern, daß die Gesellschaft schließlich in etwas animirte Stimmung gerieth und dieser Stimmung in der Schulzenstraße durch lustigen Gesang Ausdruck gab. Ein Wächter gebot Ruhe und da diesem Gebot nicht sofort Folge gegeben wurde, schritt er zur Verhaftung des zuletzt gehenden, aber an der Ruhestörung am wenigsten betheiligten Settig, Urbigkeit trat zu Gunsten seines Freundes ein und brachte es dadurch dazu, daß er dessen Geschick theilen mußte. Beide wurden zunächst nach der Nachtwache auf der Lastadie und von dort nach der Kustodie gebracht. Hier empfing sie der Aufseher Balz und nahm zunächst mit Urbigkeit das Protokoll auf; als er diesen befragte, weshalb er verhaftet worden sei und derselbe entgegnete, er wisse es nicht, erhielt er von Balz sofort Faustхiebe in die Augen, so daß er zu Boden sank, als der Gemißhandelte bat, ihn doch nicht so unmenschlich zu behandeln, schlug B. noch weiter auf ihn, traktirte ihn mit Fußtritten und schleppte ihn schließlich nach dem Flur, wo er auf's Neue mit einem Tauende auf ihn einschlug, ehe er ihn in eine Zelle brachte. Dabei titulirte der höfliche Beamte die Gefangenen nur mit „Berliner Bauernfänger, Berliner Louis" und anderen Schmeichelnamen mehr. Am nächsten Mittag wurde U. entlassen, er sah aber im Gesicht so entstellt aus, daß er sich nicht unter Menschen sehen lassen konnte. Er ließ sich ärztlich untersuchen und es wurde festgestellt, daß die ganze Umgebung beider Augen geschwollen und mit Blut unterlaufen und die Augäpfel sackförmig aufgetrieben waren, ferner fand sich am Ellnbogen eine Verletzung. Zum Glück hatte Settig die rohe unmenschlichliche Behandlung seines Kollegen mit angesehen und konnte dieselbe bezeugen, es wurde der Behörde Anzeige gemacht und gegen Balz wegen Mißhandlung im Amt Anklage erhoben. Bei seiner gestrigen Vernehmung gestand derselbe zu, daß er dem U. einige Faustschläge ins Gesicht gegeben habe, daß er hierzu aber Veranlassung hatte, weil sich U. widersetzt habe und in solchem Falle die Gefängniß-Instruktion ein Einschreiten gestatte. Als ein klassischer Entlastungszeuge trat der jetzt entlassene Hundefänger Marotzeck auf, welcher damals als städtischer Wächter fungirte und den U. zur Kustodie geschafft hatte. Derselbe hatte dem ganzen Vorfall mit beigewohnt, er bekundete aber gestern, daß er nichts gesehen und nichts gehört habe, er wollte nur das eine wissen, daß U. sehr renitent war. Hierdurch verlor aber sein Zeugniß jeden Werth und Staatsanwalt und Vertheidiger stimmten darin überein, daß ihm kein Wort zu glauben sei. In bestimmter Weise schilderten Settig und auch Urbigkeit den Hergang, wie wir ihn oben mitgetheilt. Der Herr Staatsanwalt hielt nach diesen Aussagen die Schuld des Angeklagten für zweifellos, da aber in der Kustodie meist renitente und rohe Burschen Aufnahme finden und ein Beamter diesen gegenüber einen schweren Stand habe, beantragt er unter Bewilligung mildernder Umstände 6 Wochen Gefängniß. Der Gerichtshof hielt jedoch die von dem Angeklagten vollführte Mißhandlung für so brutal, daß die Annahme mildernder Umstände nicht geeignet erschien und wurde deshalb auf 3 Monate Gefängniß erkannt.

— Am Sonnabend wird im Saale der Grünhof-Brauerei „Bock" unter Leitung des bekannten und beliebten Komikers Herrn Koppe ein Variété-Theater eröffnet. Die Kräfte, die Herr Koppe ins Treffen führt, sind bedeutende Spezialitäten, die sicher auch hier allgemeinste Aufmerksamkeit wie Anerkennung finden werden. Der deutsche Pistolen-Kunst-Schütze Robert Schrader hat als Konkurrent des berühmten Ira Paine in Berlin Sensation erregt. Er soll eine außerordentliche Geschicklichkeit besitzen. Sämmtliche Berliner Blätter haben über ihn die schmeichelhaftesten Berichte geschrieben. Neben Schrader dürfte Herr Koppe selbst, sowie die Chansonette Naucie Valerie bedeutende Zugkraft ausüben. Die Dame gilt als eine der vorzüglichsten Chansonetten, die die deutsche Spezialitäten-Bühne aufzuweisen hat. Die Kapelle des Pionier-Bataillons wird die Konzertmusik ausführen. Wir wünschen dem Gastspiel der Künstler besten Erfolg.

— Der Zyklus der Luthervorträge hat am Mittwoch in der Aula des Real-Gymnasiums seinen Anfang genommen. Um 7 Uhr, der Stunde des Beginnens, war der Saal bereits so vollgepfropft von Menschen, daß später Kommenden es absolut unmöglich war, Eintritt zu erlangen. Wir hören, daß der aus 12 Vorträgen bestehende Zyklus wiederholt werden soll.

— Um den vielfachen irrigen Behauptungen, Bedenken und Zweifeln über die Größenverhältnisse der Säle im neuen Konzert- und Vereinshause wirksam entgegentreten zu können, hat das Kuratorium desselben die bekannten Lokalitäten Stettins aufmessen lassen. Das Ergebniß ist für das Konzert- und Vereinshaus ein außerordentlich Günstiges, es stellt sich, wie folgt: Der große Saal des alten Schützenhauses 3494 Quadratfuß, der kleine Saal des alten Schützenhauses 1470 Qu.-F., die Aula des Marienstifts-Gymnasiums 2405 Qu.-F., der Saal der Abendhalle in der Börse 2780 Qu.-F., der Saal der Bürger-Ressource 3000 Qu.-F., Wolffs Saal ohne Nebenräume 3075, mit 3975 Qu.-F., der große Saal des Konzerthauses 5280 Qu.-F., der zweite Saal des Konzerthauses 2400 Qu.-F., der dritte Oberlichtsaal im Vereinshause 1640 Qu.-F. Gern würden wir bei dieser Gelegenheit über die Raumverhältnisse der Säle von „Bellevue" und der Grünhof-Brauerei „Bock" etwas Näheres erfahren haben. Immerhin dürfte der große Saal des neuen Konzerthauses den weitgehendsten Ansprüchen genügen, da er 1786 Quadratfuß größer ist, als der große Saal des alten Schützenhauses.

— Gestern Vormittag stand auf der großen Domstraße der Milchwagen des Eigenthümers Klitzmann aus Möhringen ohne Aufsicht, das Pferd desselben scheint in hohem Grade bissig zu sein, denn es schnappte nach allen vorübergehenden Kindern. Ein Knabe wurde hierbei in die Hand gebissen und erlitt eine nicht unbedeutende Verletzung.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: „Hans Heiling." Oper in 3 Akten. Bellevuetheater: „Der Geizige." Lustspiel in 5 Akten.

Eine große, glanzvolle Lutherfeier bereitet das Hamburger Stadt-Theater für den 9. November vor. Die Festvorstellung leitet ein Prolog mit lebenden Bildern ein, welche darstellen: 1) Heinrich IV. in Kanossa. 2) Huß auf dem Scheiterhaufen. 3) Tetzel's Ablaßkram. 4) Luther als Kurrende-Schüler. 5) Luther schlägt die 95 Thesen an. Den Mittelpunkt der Festvorstellung bildet die Aufführung von Zacharias Werner's „Marthin Luther oder die Weihe der Kraft" und endlich folgt ein Epilog mit dem lebenden Bild: „Das Zeitalter der Reformation".

— Im Lobetheater in Breslau gelangte am Sonnabend eine neue Operette von Millöcker „Abenteuer in Wien" zur ersten Aufführung. Der Erfolg war ein voller, wenngleich der Operette nicht das gleiche lange Bühnenleben wie dem „Bettelstudenten" prophezeit wird.

Vermischtes.

— Es dürfte allgemein interessiren, das Gewicht des Gehirns Turgenjew's kennen zu lernen. Dasselbe wog nach dem Sektionsbefunde 2012 Gramm, während das bisher größte Gehirn, das Cuviers, blos 1800 Gramm schwer war.

— In einer Gesellschaft überkommt den kleinen Fritz der Schlaf, er reißt sein Mäulchen auf, so weit er kann, und gähnt den Anwesenden ins Gesicht. Seine junge Mama ist ganz entsetzt über diese Ungezogenheit ihres Erstlings und ruft in verweisendem Tone: „Aber Fritz, so gähnt man doch nicht vor allen Leuten!" Worauf Fritz wißbegierig erwidert: „Wie gähnt man denn, Mama?"

— (Im Raritätenladen.) Händler (zu seinem Kompagnon): Der Graf will den alten Wandschrank nehmen, doch bietet er statt 1000 nur 800 Thaler. Er meint, aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges könne das Stück unmöglich herrühren, dazu sei es noch viel zu gut erhalten. — Kompagnon: Ei, da ist leicht abzuhelfen — ruiniren wir es noch für 200 Thaler!

— Eigenthümliche Theaterzustände herrschen in Kuba. Dort gehört es zu den Amtspflichten des Alkalden, bei dramatischen Aufführungen zugegen zu sein und die Schauspieler zu bestrafen, wenn sie es seiner Ansicht nach verdienen. Kürzlich spielte eine Wandertruppe der Sorte, die man in den Vereinigten Staaten „Barnstormers", in Deutschland „Schmieren" nennt, in einem Landstädtchen „Der Gordische Knoten", doch hatten die „Künstler" in ihren Rollen schlecht gelernt und der Souffleur mußte sich sehr anstrengen. Am Ende der Vorstellung trat der Direktor, wie üblich, an die Rampe und verkündete: „Meine Herren und Damen! Morgen werden wir die Ehre haben, vor diesem distinguirten Publikum „Der Philosoph, ohne es zu wissen" zu geben". — „Halt!" herrschte der Alkalde ihm zu, „Ihr habt heute das Stück: „Der Gordische Knoten", ohne es zu wissen, gespielt; steht es morgen mit dem „Philosophen" ebenso, so sperre ich Euch ein."

Telegraphische Depeschen.

Frankfurt a. M., 1. November. Betreffs der im Explosionsraum des Polizeipräsidialgebäudes vorgefundenen Bleikugeln ist nunmehr festgestellt, daß es keineswegs mit einem Sprengstoff gefüllte Hohlkugeln, sondern Vollkugeln waren. Der Regierungs-Präsident von Wurmb besichtigte gestern das beschädigte Gebäude, mit dessen Renovirung begonnen worden ist.

Rom, 31. Oktober. Der deutsche Botschafter v. Keudell ist hier eingetroffen.

Das „Amtsblatt" veröffentlicht ein königliches Dekret, durch welches das Parlament auf den 26. November einberufen wird.

Washington, 31. Oktober. General Sheridan ist hier eingetroffen, um an Stelle des Generals Sherman den Posten als kommandirender General der amerikanischen Truppen zu übernehmen.